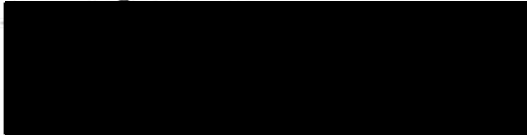


Pr. 71/95

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4770 (V) vom 08.03.95
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31.03.95

Antragsteller:



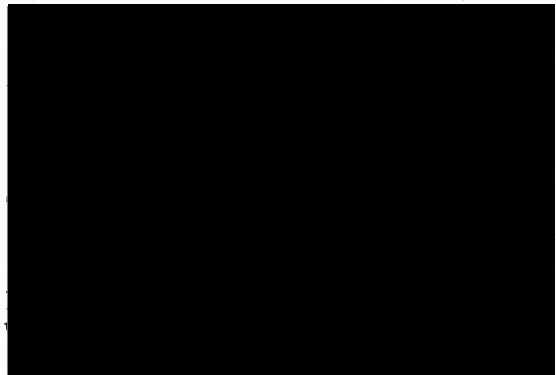
Verfahrensbeteiligte:
unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 30.01.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 08.03.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:



einstimmig beschlossen:

Die CD-ROM "Enjoyable
Fighters",
Vertrieb unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S A C H V E R H A L T

Die CD-ROM "Enjoyable Fighters" wird über ein CD-ROM Laufwerk und Video for Windows betrieben. Ein Anbieter oder Vertreiber sind der CD-ROM nicht zu entnehmen.

Die CD-ROM enthält 6 voneinander unabhängige Episoden, die zwei oder drei Personen darstellen, die unterschiedliche sexuelle Handlungen ausüben.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der Episoden pornographisch sei. Es würden sowohl Frauen bei sexuellen Handlungen, als auch Paare dargestellt, die diverse sexuelle Aktivitäten in epischer Breite vorführen. Damit sei der Inhalt der CD-ROM nicht nur jugendgefährdend sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend. Die Listenaufnahme sei daher zwingend erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a Abs. 1 GJS entschieden werden soll, da die CD-ROM keine genauen Angaben über den Sitz des Vertreibers bzw. Herstellers enthält.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte Bezug genommen. Den Mitgliedern des 3er-Gremiums wurde der Inhalt der CD-ROM in seiner Gänze vorgeführt. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G R Ü N D E

Die CD-ROM "Enjoyable Fighters", Hersteller und Vertreiber unbekannt, war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis und höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der CD-ROM ist pornographisch. Damit ist sie nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur jugendgefährden sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend (vergleiche § 184 Abs. 1 StGB, § 6 Abs. 2 GJS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS, § 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse

des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Kriterien werden von der CD-ROM zweifelsohne erfüllt. Wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, besteht der Inhalt der CD-ROM aus 6 Episoden.

Episode 1 zeigt einen Mann mit zwei Frauen bei sexuellen Handlungen, wie Fellatio, Cunnillingus und Anillingus.

Episode 2 zeigt dieselbe Personenkombination. Nunmehr übt eine der Frauen mit dem Herren Geschlechtsverkehr aus.

Episode 3 präsentiert ein Paar bei sexuellen Handlungen.

Episode 4 zeigt zwei Frauen bei lesbischen Aktionen.

Episode 5 präsentiert ein cunnillierendes Paar.

Episode 6 präsentiert ein Paar bei sexuellen Aktivitäten.

Die detaillierte Präsentation der sexuellen Vorgänge läßt darauf schließen, daß der Inhalt der CD-ROM ausschließlich auf das Interesse des Betrachters an sexuellen Vorgängen abzielt.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS liegen offensichtlich nicht vor. Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei der CD-ROM um Kunst handeln könnte, denn immerhin ist die CD-ROM das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Programmierers. Da aber aufgrund des formellen Kunstbegriffs anzunehmen, daß auch das vorliegende Objekt Kunst ist.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten des Jugendschutzes war hier, daß die Aussagen, die dieses Werk beinhaltet, genau die Definition der Pornographie erfüllen, nämlich die Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge unter Hervorhebung sexueller Vorgänge. Darüberhinausgehende Aussagen beinhaltet das Werk nicht. Da aber die Pornographie nach den Willen des Gesetzgebers als offenbar schwer jugendgefährdend einzustufen ist, konnte eine andere Entscheidung als die zugunsten des Jugendschutzes durch das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle nicht gefällt werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kam angesichts der sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GJS).

